Bayerische Landeszentrale für neue Medien Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 4 | München, den 18. 12 2015

DATUM	INHALT	SEITE 25
07.12.2015	Allgemeinverfügung: Zuweisung von Übertragungs- kapazitäten in Kabelanlagen in Bayern	26
17.12.2015	Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	27
17.12.2015	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkan- geboten nach dem Bayerischen Mediengesetz	28

S. 26

Allgemeinverfügung: Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen in Bayern

Bekanntmachung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vom 7. Dezember 2015

Die Allgemeinverfügung der Landeszentrale vom 13.12.2011 für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen in Bayern, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 16.12.2011, wird bis 31.12.2016 verlängert.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 13.11.2015 machte die Landeszentrale die Entscheidung über die Zuweisung von vier Kabelkanälen in Kabelanlagen mit 100 oder mehr Wohneinheiten im Frequenzbereich 139 MHz bis 350 MHz an die Fernsehprogramme N24, SPORT1, Tele5 und ServusTV sowie von einem Kabelkanal an das Teleshopping-Programm HSE24 bekannt.

Der Medienrat der Landeszentrale hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 die Verlängerung der Zuweisung bis 31.12.2016 ohne öffentliche Ausschreibung beschlossen.

Die Verlängerung rechtfertigt sich vorliegend aus der Tatsache, dass die Verbreitung von Fernsehprogrammen in Kabelnetzen in analoger Technik in absehbarer Zukunft ganz entfallen wird.

Gemäß einem Gesetzesentwurf der Staatsregierung, zu dem die sog. Verbandsanhörung bereits durchgeführt wurde, soll Art. 36 BayMG, der in Absatz 1 die Belegung von analogen Kabelkanälen regelt, gestrichen werden. Ein Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ist im Entwurf nicht festgelegt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass – wenn das Gesetz beschlossen werden sollte – es spätestens zum 01.01.2017 in Kraft treten wird.

Parallel dazu laufen Bemühungen der Landesmedienanstalten mit den Netzbetreibern zu einer Abschaltung der analogen Kabelkanäle bis zum Jahr 2018 zu kommen.

Für einen somit erkennbaren Übergangszeitraum ist ein aufwändiges Ausschreibungsverfahren nicht mehr veranlasst. Die im Jahr 2011 gefundene Auswahlentscheidung ist auch nicht überholt. In der Zwischenzeit hat sich der Fernsehmarkt in Deutschland nicht so grundlegend geändert, dass die damalige Entscheidung als nicht mehr tragbar angesehen werden müsste.

Insgesamt sprechen daher mehr Gründe für eine einfache Verlängerung als ein neues Auswahlverfahren.

S. 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Bayerische Landeszentrale für neue Medien) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Martin Gebrande Geschäftsführer

Änderung der Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Aufgrund des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBI S.154), beschließt der Medienrat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2014 (AMBI 2014 S. 2, ber. S. 26), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 2014 (AMBI 2014, S. 40), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Medienrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in jeweils der ersten Sitzung je ein Mitglied als Vorsitzenden, als stellvertretenden Vorsitzenden und als Schriftführer."

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2015

Dr. Erich Jooß

-Vorsitzender des Medienrats-

S. 28

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 17. Dezember 2015

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBI S. 154), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

Die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 12. Dezember 2013 (AMBI 2013, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4.5 wird folgende Nr. 4.6 eingefügt:

4.6 Förderung von DAB-Programmen ohne ergänzende UKW-Verbreitung

Hörfunkprogramme, die terrestrisch ausschließlich über DAB verbreitet werden, können einen Antrag auf Erhöhung ihrer Förderquote bei der Landeszentrale stellen. Bei der Erhöhung werden sowohl programmliche (z. B. Moderation) wie technische innovative Elemente (z. B. Zusatzdienste) bewertet.

2. In Nr. 4.2 werden in Satz 6 die Worte "Euro" durch die Worte "Eurocent" ersetzt.

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 17. Dezember 2015

Siegfried Schneider Präsident

Redaktion: Prof. Roland Bornemann | V.i.S.d.P.: Martin Gebrande